



**Nutzungsordnung für die Überlassung von
Räumlichkeiten in Schulgebäuden,
Schulanlagen und Sporthallen
im Eigentum des Landkreises Gifhorn und der
SchulsanierungsGmbH des Landkreises Gifhorn**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Antragstellung / Nutzungsvertrag
- § 3 Allgemeine Ordnungsbestimmungen
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 6 Haftung und Sicherheit
- § 7 Rücktritt und Widerruf
- § 8 Datenschutz
- § 9 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Räumlichkeiten in Schulgebäuden, Schulanlagen und Sporthallen (Räumlichkeiten) im Eigentum des Landkreises Gifhorn stehen grundsätzlich dem Landkreis Gifhorn Fachbereich 6 - Schule und Sport (Landkreis Gifhorn), sowie der SchulsanierungsGmbH (SchulSa) für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen für gemeindliche, wissenschaftliche, sportliche und künstlerische sowie sonstige gemeinnützige Veranstaltungen überlassen werden.
- (3) Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn / der SchulSa können für folgende Arten von Veranstaltungen überlassen werden:
 - Breitensportveranstaltungen eingetragener Sportvereine mit Vereinssitz im Landkreis Gifhorn,
 - Veranstaltungen von Fachbereichen und Einrichtungen des Landkreises Gifhorn,
 - Veranstaltungen der SchulsanierungsGmbH,
 - Veranstaltungen von Schülerräten, Schulelternräten sowie des Kreiseltern- und Kreisschülerrates,
 - Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Gifhorn,
 - Veranstaltungen der Kreismusikschule des Landkreises Gifhorn,
 - Veranstaltungen der Handwerkskammern Gifhorn-Braunschweig und Braunschweig-Lüneburg-Stade zur Durchführung von Prüfungen an den Berufsbildenden Schulen,
 - Veranstaltungen von Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Lernfördermaßnahmen durch das Bildungs- und Teilhabe-projekt),
 - Veranstaltungen von Schulfördervereinen im Sinne des Vereinszwecks,
 - Schülerwettbewerbe außerschulischer Veranstalter.
- (4) Eine Überlassung an private Personen sowie für parteipolitische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- (5) Zuständig für die Überlassung der unter (1) aufgeführten Räumlichkeiten ist der Fachbereich 6 - Schule und Sport / die SchulSa.
- (6) Die Genehmigung einer nicht sportlichen Nutzung von Sporthallen und Sportanlagen (z.B. Übernachtung in Sporthallen) wird für den Einzelfall geprüft.
- (7) Von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr bleibt die Nutzung der Räumlichkeiten grundsätzlich den Schulen vorbehalten. Eine Nutzung für außerschulische Zwecke kann im Zeitraum von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ausgenommen am Gymnasium Hankensbüttel von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr, erfolgen. Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag vom Landkreis Gifhorn oder der SchulSa erteilt werden.

- (8) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit und für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Landkreis Gifhorn / die SchulSa behalten sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Sicherheit gefährdet ist und / oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- (9) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet. Unbefugten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verwehren. Eine Nutzung der Räumlichkeiten in Abwesenheit einer vom Verein / Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson ist nicht zulässig.
- (10) Der Nutzer wird zur Einhaltung der Nutzungsordnung verpflichtet.

§ 2 Antragstellung

- (1) Belegungswünsche für die **Nutzung von Räumlichkeiten** sind, für die folgenden aufgeführten Schulen, schriftlich per Antrag, an den Landkreis Gifhorn oder an die SchulSa zu richten:

Schule:	Standort:	Zuständigkeit:
IGS Gifhorn	Lehmweg 58, Gifhorn	SchulSa
IGS Sassenburg	Hauptstraße 110, Sassenburg	SchulSa
IGS Wittingen	Spittastraße 61, Wittingen	Landkreis Gifhorn
Berufsbildende Schulen I Gifhorn zzgl. Außenstelle Konrad-Adenauer- Straße	Alter Postweg 21, Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Berufsbildende Schulen II Gifhorn	I. Koppelweg 50, Gifhorn	Landkreis Gifhorn
BBS II Augenoptiker	Klosterstraße 3, Hankensbüttel	Landkreis Gifhorn
BBS II Müllerschule	Umweg 3, Wittingen	Landkreis Gifhorn
Pestalozzischule	Konrad-Adenauer-Str. 4, Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn	Dannenbütteler Weg 2, Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Humboldt-Gymnasium Gifhorn	Fritz-Reuter-Str. 1, Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Sibylla-Merian-Gymnasium	Am Gajenberg 5, Meinersen	Landkreis Gifhorn
Sibylla-Merian-Gymnasium Außenstelle Leiferde	Kampweg 1, Leiferde	Landkreis Gifhorn
Gymnasium Hankensbüttel	Amtsweg 11, Hankensbüttel	Landkreis Gifhorn

- (2) Belegungswünsche für die **Sporthallen und Sportanlagen** sind schriftlich per Antrag, an folgende Stellen zu richten:

Schule:	Außerhalb der Ferien	Innerhalb der Ferien
IGS Gifhorn	Stadt GF	SchulSa
IGS Sassenburg	SchulSa	SchulSa
IGS Wittingen (nur Gymnastikraum Rammestraße)	Stadt Wittingen	Landkreis Gifhorn
Berufsbildende Schulen II Gifhorn	Stadt Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Otto-Hahn-Gymnasium Gifhorn	Stadt Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Humboldt-Gymnasium Gifhorn	Stadt Gifhorn	Landkreis Gifhorn
Sibylla-Merian-Gymnasium Meinersen/Leiferde	Samtgemeinde Meinersen	Landkreis Gifhorn
Gymnasium Hankensbüttel	Samtgemeinde Hankensbüttel	Landkreis Gifhorn

Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten muss schriftlich, vor Beginn der geplanten Nutzung, bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Antrag findet man auf der Homepage des Landkreises Gifhorn.

§ 3

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Schlüssel oder Transponderausgabe ist rechtzeitig vom Nutzer mit dem Hausmeister (bzw. Hallen – oder Platzwart) abzusprechen. Eine Weitergabe an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung der Heizung, Beleuchtung, von mobilen Tribünen und technischen Anlagen sind von der Schulleitung zu genehmigen und vom Hausmeister, Schulassistenten, Hallen – oder Platzwart zu bedienen oder bedürfen einer Einweisung durch den genannten Personenkreis.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure und sanitäre Anlagen zu benutzen. Sporthallen und Gymnastikhallen (inkl. Turnschuhgang) dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden.
- (4) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Der Landkreis Gifhorn / die SchulSa übernimmt keine Haftung.
- (5) Das Schulgelände darf, außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (6) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumlichkeiten verboten.
- (7) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art in die Räumlichkeiten ist untersagt. Ausnahmen bilden Blindenhunde, Diabeteshunde o.ä.

- (8) Der für eine Veranstaltung oder einen Übungsbetrieb notwendige Aufbau von Anlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Nutzer. Sämtliche Veränderungen von Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Dekoration, Markierungen, etc.) sind dem Eigentümer bei Antragstellung mitzuteilen. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben oder anderes in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Genehmigte Veränderungen sind nach Beendigung der Nutzung unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (9) Die Beauftragten des Landkreises / der SchulSa sowie die Schulleitung und der Hausmeister üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Nutzungsordnung. Den Anordnungen ist zu folgen.
- (10) Nach Beendigung der Veranstaltung verlässt der Nutzer als Letzter die Räumlichkeiten, nachdem er sich vergewissert hat, dass
 - alle Papier- und Abfallbehälter geleert sind,
 - die ursprüngliche Bestuhlung wiederhergestellt und die Stühle hochgestellt sind,
 - Heizkörper, Duschen und Wasserhähne sowie Beleuchtungen ausgeschaltet sind.
- (11) Bei Zuwiderhandlung gegen die oben genannten allgemeinen Ordnungsbestimmungen oder diese Nutzungsordnung kann ein zeitweises oder dauerhaftes Verbot zur Nutzung der Räumlichkeiten ausgesprochen werden. Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 4 Genehmigungen

Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

§ 5 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz und der Versammlungsstättenverordnung – zu beachten (z.B. Besucherhöchstzahlen).
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- (3) Die Verkehrs- und Fluchtwege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- (4) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein, darüber ist ggf. ein Nachweis vorzulegen.

§ 6 Haftung und Sicherheit

- (1) Der Landkreis Gifhorn / die SchulSa überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und deren Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand in welchem sich diese befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Landkreis Gifhorn / die SchulSa, sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Landkreis Gifhorn / die SchulSa, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis Gifhorn / die SchulSa von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte, der Zugänge zu den Räumen sowie den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Gifhorn / die SchulSa sowie gegen deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt nicht, soweit der Landkreis Gifhorn / die SchulSa für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Landkreises Gifhorn / der SchulSa als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis Gifhorn / der SchulSa an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Landkreises Gifhorn / der SchulSa fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Landkreises Gifhorn / der SchulSa für Schäden an den gemieteten / geliehenen oder gepachteten Räumen / Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Der Landkreis Gifhorn / die SchulSa übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Landkreis Gifhorn / die SchulSa fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt beim Nutzer.

§ 7 Rücktritt und Widerruf

- (1) Sämtliche Änderungen und Rücktritte von bereits genehmigten Nutzungszeiten, außerhalb und innerhalb der Ferienzeiten, sind ausschließlich den nach § 2 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen mitzuteilen.
- (2) Die nach § 2 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen können jederzeit einen Widerruf aussprechen. Ein Widerruf wird dann ausgesprochen, wenn gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen wird.
Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten für schulische Aufgaben oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden oder wenn unvorhergesehene bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs- und sonstige Renovierungsarbeiten vorzunehmen sind. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 8 Datenschutz

Sofern bei der Überlassung von Räumlichkeiten personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung können den entsprechenden Datenschutzhinweisen des Landkreises Gifhorn / der SchulSa entnommen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am 15.12.2020 in Kraft und ersetzt damit die Benutzungsordnung für die Sportstätten des Landkreises Gifhorn vom 01.02.1987.

Gifhorn, den

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel